

RS OGH 2008/5/20 17Ob11/08d, 17Ob40/08v, 4Ob223/12s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.2008

Norm

ZPO §266 B

EO §35 Ag

MSchG §33a Abs4

MSchG §33a Abs5

Rechtssatz

Der Beklagte muss im Verletzungsprozess nach Ablauf der Benutzungsschonfrist das Erlöschen der Marke wegen nicht ernsthafter Benutzung nur behaupten; dem Kläger (Markeninhaber) obliegt dann die Behauptung und der Beweis, dass er oder mit seiner Zustimmung ein Dritter die Marke ernsthaft benutzt habe. Bei Fehlen entsprechender Behauptungen oder einem non liquet auf der Sachverhaltsebene ist vom Vorliegen des Löschungstatbestands und damit auch vom Erlöschen des Unterlassungsanspruchs auszugehen. Diese Behauptungs- und Beweislast gilt auch in einem allfälligen Oppositionsprozess.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 11/08d
Entscheidungstext OGH 20.05.2008 17 Ob 11/08d
Veröff: SZ 2008/68
- 17 Ob 40/08v
Entscheidungstext OGH 24.03.2009 17 Ob 40/08v
Auch; nur: Der Beklagte muss im Verletzungsprozess nach Ablauf der Benutzungsschonfrist das Erlöschen der Marke wegen nicht ernsthafter Benutzung nur behaupten; dem Kläger (Markeninhaber) obliegt dann die Behauptung und der Beweis, dass er oder mit seiner Zustimmung ein Dritter die Marke ernsthaft benutzt habe.
(T1)
- 4 Ob 223/12s
Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 223/12s
Vgl auch; Veröff: SZ 2013/29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123518

Im RIS seit

19.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at